

L'Oréal Deutschland GmbH – Geschäftsbereich L'Oréal Luxe
Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen
(Stand: 01.11.2019)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, einschließlich der diesen beigefügten „Besonderen Geschäftsbedingungen der L'Oréal Deutschland GmbH“, ausschließlich für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden ergänzend zu den Bestimmungen unserer Depotverträge. Sie ersetzen frühere Versionen dieser allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Käufers binden uns nicht; dies gilt selbst dann, wenn wir deren Anwendbarkeit im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen sollten.
- 1.2. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt unbeschadet früherer Einwendungen als Anerkennung unserer Bedingungen.
- 1.3. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für mündliche Abreden, die mit unseren Mitarbeitern getroffen wurden.
- 1.4. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Preise

- 2.1. Es gilt unsere jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Preisliste („Listenpreis“).
- 2.2. Auf den Listenpreis gewähren wir dem Kunden unmittelbar auf der Rechnung die in der Konditionsvereinbarung aufgeführten Rechnungsrabatte. Die Rechnungsrabatte werden nacheinander, ausgehend vom Listenpreis, in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Konditionsvereinbarung abgezogen, wobei der sich hieraus jeweils ergebende Betrag Grundlage für den jeweils nachfolgenden Rabattabzug ist (= kaskadische Abzugsfolge). Der sich nach Abzug aller Rechnungsrabatte ergebende Betrag wird „Netto-Rechnungswert“ genannt.
- 2.3. Alle sonstigen dem Kunden gewährten Konditionen sind nachgelagerte Konditionen. Sie sind zwischen uns und dem Kunden gesondert zu vereinbaren.
- 2.4. Der Kunde ist in der Festsetzung seiner Preise frei. Wir nehmen keinen Einfluss auf die Preisgestaltung des Kunden. Der Kunde hat davon abzusehen, uns gegenüber seine Zustimmung zu unseren unverbindlichen Preisempfehlungen zu erklären.

3. Belieferung

- 3.1. Die Entgegennahme von Bestellungen erfolgt freibleibend.
- 3.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.3. Die Mindestauftragshöhe beträgt € 300,00 Einkaufswert (ohne USt).
- 3.4. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Auftragsverarbeitung jeweils geltenden Listenpreisen berechnet.
- 3.5. Die Lieferung erfolgt frachtfrei, wobei die Wahl der Versandart uns überlassen bleibt. Bei Sonderwünschen bezüglich Versandweg oder -art, wie z.B. Nachnahme, gehen dadurch entstandene Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
- 3.6. Von uns bestätigte Aufträge werden innerhalb angemessener Frist nach Auftragsbestätigung ausgeführt. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, für die Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 3.7. Wir behalten uns vor, die Lieferung ganz oder teilweise zu verweigern, wenn die Bestellung im Vergleich zu den üblichen Bestellungen des Käufers unerwartet hoch ist, der Gesamtbetrag der bezahlten und unbezahlten Bestellungen das Kreditlimit des Käufers überschreitet oder begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt werden. Der Käufer wird in einem solchen Fall von uns informiert. Eine Lieferung erfolgt in diesem Fall erst mit der vollständigen Rechnungsbegleichung der Bestellung.

4. Gefahrtragung

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung mit der dem Käufer mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen haben. Mit den von uns beauftragten Transporteuren ist eine Transportversicherung auf unsere Kosten abgeschlossen.

5. Rügepflicht und Mängelhaftung, Haftung

- 5.1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens 8 Tage nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 5.2. Eine Stellungnahme unsererseits zu einem von dem Käufer geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird.
- 5.3. Bei ordnungsgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen sind wir innerhalb angemessener Frist zur Nacherfüllung verpflichtet. Dabei haben wir die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Erfüllen wir diese Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 5.4. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 5.5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 5.4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Unsere Rechnungen sind nach Lieferung und nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 6.2. Sofern wir mit dem Käufer keine abweichende Regelung treffen, gewähren wir bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 3 % Skonto. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, solange sich der Käufer mit der Bezahlung älterer Rechnungen in Verzug befindet.
- 6.3. Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit Fälligkeit ein. Bei Verzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basissatz zu berechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, sämtliche – auch valutierte – Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und die weitere Belieferung vom Ausgleich der fälligen Forderungen abhängig zu machen.
- 6.4. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur insoweit, als der Gegenanspruch des Käufers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 6.5. Wurde Zahlung per Bankeinzug vereinbart, sichert der Kunde zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung/Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde. Hat der Kunde uns ein SEPA Basislastschrift-Mandat/SEPA Firmenlastschrift-Mandat erteilt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf 2 Tage verkürzt. Die Vorankündigung erfolgt durch die jeweilige Rechnung.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich aller Nebenkosten und bis zur Erfüllung der sonstigen aus früheren und späteren Lieferungen vorliegenden Verbindlichkeiten bleiben alle gelieferten Waren unser Eigentum.
- 7.2. Der Käufer darf zwar im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs über die Ware verfügen, sie jedoch weder verpfänden noch sicherungsübereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen treffen. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter sind unverzüglich anzuzeigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an den von uns zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
- 7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In

der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor.

- 7.4. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an uns abzuführen. Wir können die Einziehungsermächtigung des Käufers sowie die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wird. Auf unser Verlangen hin hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 7.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
- 7.6. Wir verpflichten uns, diejenigen Sicherungen freizugeben, die den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Sofern wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware, gehindert sind, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern wir die Erfüllung unserer Pflichten durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 8.2. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Käufers werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden.

9. Werbemittel

- 9.1. Dem Käufer zur Verfügung gestellte Tester bleiben unser Eigentum. Sie dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden.
- 9.2. Dem Käufer zur Verfügung gestellte Proben dürfen nur kostenlos an Endverbraucher abgegeben werden.

10. Retouren

Warenrückgaben außerhalb einer etwaigen Mängelhaftung sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. Retouren sind frachtfrei und auf Gefahr des Käufers an uns zu übersenden. Sofern wir einer Retoure zugestimmt haben, werden mangels anderweitiger Absprachen bei noch verkaufsfähiger Ware Verwaltungs- und Aufarbeitungskosten in Höhe von 25 % des Rechnungsbetrags in Anrechnung gebracht. Für Ware, die nicht mehr einwandfrei, veraltet oder aus sonstigen Gründen unverkäuflich ist, wird keine Gutschrift erteilt.

11. Daten

- 11.1. Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.
- 11.2. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt auch bei Bestandskunden die Bonität des Kunden. Dazu arbeiten wir mit folgenden Dienstleistern zusammen: **Creditreform** Düsseldorf / Neuss, Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, D-40549 Düsseldorf („Creditreform“) und **IHD** Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH, Augustinusstraße 11B, D-50226 Frechen zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten und Auskünfte erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an den jeweiligen Dienstleister. Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Daten und deren Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO, wonach eine entsprechende Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen einen Zahlungsausfall zu verhindern zulässig ist. Fälle, in denen berechnete Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO vorliegen, können insbesondere die folgenden sein: Kreditentscheidung, Warenlieferung auf Rechnung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft. Gegen die Übermittlung der Daten steht dem Kunden ein **Widerspruchsrecht** zu, welches gegenüber uns unter den u.g. Kontaktdaten geltend gemacht werden kann. Bei Ausübung des Widerspruchs-

rechts können wir das Geschäftsverhältnis ggfs. jedoch nicht eingehen oder nicht fortsetzen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund unserer berechtigten Interessen bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Übermittlung und Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei der Creditreform sowie zum diesbezüglichen Widerspruchsrecht sind unter www.creditreform-duesseldorf.de/EU-DSGVO und für die IHD unter www.ihd.de/datenschutz/Artikel14.html verfügbar.

- 11.3. Unser Unternehmen sichert sich regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, gegen Zahlungsausfälle im Wege einer Kreditversicherung ab. Dazu arbeiten wir mit der **Atradius Kreditversicherung**, Niederlassung der Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros (Registrierte Firma), Opladener Straße 14, 50679 Köln („Atradius“) zusammen. Zu diesem Zweck übermitteln wir den Namen und die Kontaktdaten des Kunden an Atradius. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an Atradius und deren Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO, wonach eine entsprechende Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen einen Zahlungsausfall zu verhindern, zulässig ist. Fälle, in denen berechnete Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO vorliegen, können insbesondere die folgenden sein: Kreditentscheidung, Warenlieferung auf Rechnung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Versicherungsvertrag, Vollstreckungsauskunft. Gegen die Übermittlung der Daten an Atradius steht dem Kunden ein **Widerspruchsrecht** zu, welches uns gegenüber unter den u.g. Kontaktdaten geltend gemacht werden kann. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts können wir das Geschäftsverhältnis ggfs. jedoch nicht eingehen oder nicht fortsetzen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund unserer berechtigten Interessen bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Übermittlung und Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- 12.2. Sofern der Käufer Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

13. Sonstiges

- 13.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers auf Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.
- 13.2. Die Parteien verpflichten sich, ihre wechselseitigen Rechte des geistigen Eigentums zu respektieren.
- 13.3. Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt das für innerdeutsche Rechtsbeziehungen maßgebliche deutsche Recht. Die Parteien schließen die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts aus.
- 13.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine rechtlich wirksame Regelung, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt. Ist die Feststellung einer derartigen Regelung nicht möglich, tritt an ihre Stelle die jeweilige Regelung des deutschen Rechts. Die Gesamtwirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt von einer Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung jedoch unberührt.

Besondere Geschäftsbedingungen der L'Oréal Deutschland GmbH
Regelungen zu Ethik, Wirtschaftssanktionen, Korruptionsbekämpfung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit
(Stand: 01.11.2019)

A. Ethische und arbeitsrechtliche Vorgaben

Soweit der Vertragspartner Waren an L'Oréal liefert oder Dienstleistungen erbringt, garantiert er die Einhaltung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er nicht nur aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien ausgewählt wurde, sondern auch, weil er die unten angeführten ethischen Werte teilt, zu deren Anwendung die Parteien sich verpflichten. Es wird daran erinnert, dass die L'Oréal-Gruppe einen positiven Beitrag in den Ländern und Gemeinden, in denen sie operiert, anstrebt und es begrüßt, dass der Vertragspartner selbiges anstrebt.
2. Auch unabhängig von expliziten gesetzlichen Verboten werden die Parteien auf den Erhalt von Leistungen und Vergünstigungen Dritter verzichten, wenn diese durch das Versprechen oder die Zurverfügungstellung einer Gegenleistung erlangt würden, die nicht im Einklang mit einer redlichen und rechtmäßigen Geschäftsbeziehung steht.
3. Der Vertragspartner wird alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten und nur Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die allen Bedingungen entsprechen, die durch Gesetze und Verordnungen des Landes festgelegt sind, in dem sie hergestellt oder erbracht werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbes. die für ihn geltenden sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.
4. Der Vertragspartner wird L'Oréal zusammen mit dem Angebot sämtliche Dokumente zur Verfügung stellen, die die Einhaltung dieser sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Verpflichtungen dokumentieren. Bei Vertragslaufzeiten von mehr als 6 Monaten wird der Vertragspartner L'Oréal diese Dokumente unaufgefordert alle 6 Monate übermitteln, bis der Vertrag endet.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen und Ordnungsvorschriften zu beachten und die Prinzipien der wesentlichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu respektieren. Zu diesen zählen die Übereinkommen C29 und C105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, C138 und C182 über das Verbot von Kinderarbeit, C100 und C111 über die Gleichberechtigung und C87 und C98 über die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit. Insbesondere sichert der Vertragspartner zu, dass keine Lieferung, die vom Vertragspartner selbst oder einem seiner Zulieferer hergestellt, zusammengebaut oder verpackt wurde, unter Inanspruchnahme von Zwangsarbeit, Arbeit unter gefährlichen Arbeitsbedingungen, Schwarzarbeit und/oder durch Arbeit von Kindern unter 16 Jahren hergestellt wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Altersgrenze strenger ist als die im Übereinkommen C138 der IAO. Sofern und soweit L'Oréal zuvor ausdrücklich zustimmt, kann Vertragspartner für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Herstellung von Waren Strafarbeit im Rahmen eines Resozialisierungsprogramms während des Strafvollzugs in Anspruch nehmen.
6. L'Oréal ist berechtigt, die Produktionsstätte des Vertragspartners auf Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen.
7. Der Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung der Zusammenarbeit dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

B. Regelungen zu Wirtschaftssanktionen

1. Der Vertragspartner garantiert,
 - a) dass gegen ihn keinerlei Wirtschaftssanktionen bestehen. Der Begriff der Wirtschaftssanktionen umfasst jegliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, Boykott- und/oder sonstige restriktive Maßnahmen, die durch den UN- Sicherheitsrat, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika und/oder eine andere souveräne Regierung verhängt wurdenund
 - b) dass er weder von einer natürlichen Person und/oder einem Unternehmen gegen die/das eine Wirtschaftssanktion gemäß Ziffer 1. a) verhängt wurde, kontrolliert wird, einer solchen/einem solchen wirtschaftlich gehört und/oder mit einer solchen/einem solchen in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder geschäftlicher Verbindung steht.
2. Der Vertragspartner sichert zu, geltende sanktionsrechtliche Vorschriften zu beachten. Sanktionsrechtliche Vorschriften sind hierbei jegliche Gesetze, Regelungen und Entscheidungen, die Wirtschaftssanktionen gemäß Ziffer 1. a) betreffen. Der Vertragspartner wird insbesondere sanktionsrechtliche Vorschriften nicht dadurch verletzen, dass er Waren, Dienstleistungen und/oder Technologie ganz oder teilweise direkt oder indirekt exportiert, wiederausführt, umlädt oder anderweitig liefert und/oder Transaktionsgeschäfte verhandelt, finanziert oder anderweitig erleichtert.

3. Der Vertragspartner garantiert, dass gegen ihn keine gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren durch verantwortliche Stellen, einschließlich Untersuchungen und Ermittlungen wegen der vermeintlichen Verletzung sanktionsrechtlicher Vorschriften gemäß Ziffer 2. geführt werden und/oder wurden.
4. Der Vertragspartner stellt die L'Oréal Deutschland GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die gegen die L'Oréal Deutschland GmbH aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer B. geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern hin frei und wird der L'Oréal Deutschland GmbH in diesem Zusammenhang etwaig entstandene Schäden (einschließlich Bußgelder) und Kosten (einschließlich Rechtsanwalts- und Rechtsberatungskosten) unverzüglich ersetzen.
5. Der Verstoß gegen diese Ziffer 1 stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung dieses Vertrages dar. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechtsmittel der L'Oréal Deutschland GmbH bleiben unberührt. Vertragsstrafen- und/oder Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer Kündigung gemäß dieser Ziffer 5. sind ausgeschlossen.

C. Standardklausel zur Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung

Soweit der Vertragspartner als Vermittler für oder Vertreter von L'Oréal Interessen von L'Oréal gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen wahrnimmt, garantiert er die Beachtung folgender Verpflichtungen:

1. Der Vertragspartner garantiert,
 - a) dass er weder unmittelbar noch mittelbar Geldzahlungen an Amtsträger, Behördenmitarbeiter, Mitarbeiter internationaler Organisationen, politische Parteien oder Bewerber um öffentliche Ämter leisten, versprechen oder solche Zahlungen freigeben wird, wenn dies mit Ziel geschieht, die Geschäftsinteressen von L'Oréal, in welcher Hinsicht auch immer, zu fördern. Das gleiche gilt für jede Art von Zuwendungen von Wert an diesen Personenkreis sowie an Privatpersonen, soweit dies zum Zweck einer unsachlichen Beeinflussung dieser Privatpersonen im Geschäftsinteresse von L'Oréal erfolgt;
 - b) dass er sich weder unmittelbar noch mittelbar an Handlungen beteiligt, die den Straftatbestand der Geldwäsche erfüllen;
 - c) dass er die jeweils anwendbaren Korruptionsgesetze und Geldwäschegesetze nicht verletzen wird.
2. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass er auch vor Geltung dieses Vertrages zu keinem Zeitpunkt an Handlungen beteiligt war, die als Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit) oder Geldwäsche nach den jeweils anwendbaren Gesetzen angesehen werden oder zum Zeitpunkt der Handlung angesehen wurden.
3. Der Vertragspartner garantiert ferner,
 - a) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, wegen Korruption, Geldwäsche oder anderen Vermögensstraftaten rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - b) dass nach seiner bestmöglichen Kenntnis, keine Person, die Organ seines Unternehmens ist, für ein öffentliches Amt kandidiert;
 - c) dass er L'Oréal vollständig offengelegt hat, falls eine Person, die Organ seines Unternehmens ist für eine Behörde, politische Partei oder eine öffentliche internationale Organisation tätig ist.
4. Der Vertragspartner wird L'Oréal unverzüglich informieren und die vorherige Zustimmung von L'Oréal einholen, wenn er beabsichtigt, Leistungen für L'Oréal nach diesem Vertrag an Subunternehmer zu vergeben, damit L'Oréal genau prüfen kann, ob der Subunternehmer alle Anforderungen von L'Oréal, insbesondere im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung, erfüllt.
5. Der Vertragspartner wird L'Oréal unverzüglich schriftlich informieren, falls
 - a) der Verdacht entsteht, dass eine Handlung erfolgt ist, die den Straftatbestand der Korruption oder der Geldwäsche erfüllen könnte;
 - b) ein Organ seines Unternehmens für ein öffentliches Amt kandidiert oder eine Tätigkeit in einer Behörde, politischen Partei oder einer öffentlichen internationalen Organisation aufnimmt;
 - c) ein Amtsträger, ein öffentlicher Vertreter einer politischen Partei oder einer internationalen Organisation oder ein Bewerber um ein politisches Amt Anteile an dem Vertragspartner direkt oder indirekt erwirbt;
 - d) irgendein Organ oder leitender Angestellter des Vertragspartners wegen einer Straftat verurteilt wird, die mit Korruption (Bestechung und Bestechlichkeit), Geldwäsche oder gegen das Vermögen gerichteten Straftaten im Zusammenhang steht.

6. L'Oréal ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen des Vertragspartners einzusehen, soweit diese mit dem Gegenstand dieser Ziffer C. im Zusammenhang stehen und ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen wurde. Der Vertragspartner verpflichtet sich, L'Oréal alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner,
 - a) zu einer ordnungsgemäßen Buchführung, aus der sich insbesondere ergeben muss, welche Zahlungen und sonstigen Ausgaben getätigt wurden und über welche Vermögensgegenstände verfügt wurde;
 - b) ein internes Kontrollsystem einzurichten oder aufrecht zu erhalten, das geeignet ist, alle geschäftlichen Handlungen ordnungsgemäß zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch, ausreichende Absicherungen zur Verfügung zu haben, die Verstöße gegen Korruptionsgesetze und Geldwäscheverbote verhindern und aufdecken können.
7. L'Oréal ist berechtigt, sämtliche Vereinbarungen und Verträge mit dem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Abmahnung zu beenden, wenn L'Oréal Kenntnis davon erlangt, dass der Vertragspartner gegen Verpflichtungen nach dieser Ziffer C. verstoßen hat oder wenn nach Anhörung des Vertragspartners weiterhin der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß stattgefunden hat.

D. Wirtschaftliche Unabhängigkeit

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von entscheidender Bedeutung ist, da diese es ihm erlaubt, sich einer Umgebung anzupassen, die so wettbewerbsfähig ist wie der Kosmetikmarkt, der sich durch ständige Produktlaunches und regelmäßige Schwankungen in der Anzahl der Bestellungen auszeichnet. Der Vertragspartner wird daher ausreichende Geschäftsbeziehungen zu weiteren Kunden unterhalten und/oder entwickeln, so dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit von L'Oréal nicht besteht oder entsteht. Dies gilt auch, soweit gesetzliche Vorschriften einer solchen Abhängigkeit nicht entgegenstehen.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, L'Oréal unverzüglich über das Bestehen oder Entstehen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von L'Oréal zu informieren und ist sich bewusst, dass auch ein hohes Maß an Abhängigkeit L'Oréal nicht daran hindert, Aufträge zu reduzieren oder die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner rechtmäßig zu beenden. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit ist spätestens dann anzuzeigen, wenn der voraussichtliche Umsatzanteil von L'Oréal am Gesamtumsatz des Vertragspartners 30% überschreitet.
3. Die Parteien bleiben in ihren Management-Entscheidungen und der Wahl der von ihnen zur Umsetzung dieser Entscheidungen eingesetzten Ressourcen stets frei. Ohne diese Freiheit einzuschränken, ist L'Oréal berechtigt, von dem Vertragspartner Informationen zu seiner finanziellen Situation zu verlangen und Follow-up Meetings anzubereiten, soweit dies für die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Regelungen dieser Ziffer D. erforderlich ist.